

lt. Verteiler

Informationen zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.12.2025 ist die Soldatenversorgungsgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung vom 1. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 721) in Kraft getreten. Diese löst die überholte Vorgängervorschrift aus dem Jahr 1993 ab.

Aus diesem Anlass werden die nachfolgenden Informationen zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach dem Soldatenversorgungsgesetz gegeben. Diese sollen einen grundlegenden Überblick geben, treten jedoch nicht an die Stelle der maßgeblichen Regelungen.

Die Empfänger werden gebeten, diese Informationen in ihrem Geschäftsbereich bekannt zu machen.

Die Landesbehörden und die Landrätinnen und Landräte werden zudem gebeten, diese Informationen an die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als 20 planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Tarifbeschäftigte zu besetzenden Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen, weiterzuleiten.

Worum geht es?

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit können verschiedene Leistungen zur Eingliederung in das spätere zivile Berufsleben erhalten. Hierzu zählt auch die Eingliederung in den öffentlichen Dienst durch die vorrangige Einstellung in ein Beamtenverhältnis oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Dienstherrn und öffentliche Arbeitgeber müssen hierfür einen bestimmten Anteil ihrer Stellen vorbehalten.

Lutz Ninnemann
Telefon: 0385 / 588-14542
AZ: 0316-00000-2021/001-001
Lutz.Ninnemann@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 12.03.2026

Hausanschrift
Ministerium für Finanzen und
Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Internet
www.fm.mv-regierung.de

Telefon +49 385 588-0
Telefax +49 385 588-14770
poststelle@fm.mv-regierung.de

Für die Umsetzung dieses Stellenvorbehaltes sind die Vormerkstellen zuständig, die beim Bund und bei den Ländern eingerichtet sind. Die Vormerkstellen erfassen einerseits die ihnen von den Einstellungsbehörden ihres Bereiches gemeldeten vorbehaltenen Stellen und andererseits die Einstellungswünsche der (ehemaligen) Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten und führen schließlich beides zusammen.

Die Vormerkstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist beim Ministerium für Finanzen und Digitalisierung eingerichtet.

Wo ist das geregelt?

Der Stellenvorbehalt ist bundesgesetzlich in § 14 des [Soldatenversorgungsgesetzes](#)¹ und in der [Stellenvorbehaltsverordnung](#)² geregelt.

Die Zuständigkeitsregelung für das Land Mecklenburg-Vorpommern trifft die [Soldatenversorgungsgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung](#)³. Die Vormerkstelle hat zudem mit der [Verwaltungsvorschrift](#)⁴ vom 3. Februar 2026 (AmtsBl. M-V S. 45) ergänzende Verfahrensbestimmungen zur Durchführung des Stellenvorbehalts erlassen.

Was ist neu?

Die gesetzlichen Regelungen zum Stellenvorbehalt bestehen im Wesentlichen unverändert fort.

Mit der Soldatenversorgungsgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung hat das Land lediglich die überholte Zuständigkeitsregelung aktualisiert. Dadurch hat sich vor allem der Meldeweg vereinfacht: die Einstellungsbehörden bestimmen die bei ihnen vorzubehaltenden Stellen und teilen sie unmittelbar der Vormerkstelle mit. Bislang waren hierfür die obersten Landesbehörden auch für ihren Geschäftsbereich und die Landrätinnen und Landräte auch für die betreffenden ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden sowie für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zuständig.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/svg_2025

² <https://www.gesetze-im-internet.de/stvorv/>

³ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SVGZustVMVrahmen>

⁴ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000012517>

Wer muss Stellen vorbehalten?

Die Einstellungsbehörden des Landes

Die Gemeindeverbände mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Landkreis Nordwestmecklenburg
- Landkreis Rostock
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Landkreis Vorpommern-Rügen

Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
(nebenstehend: Stand 30.06.2025)

- Barlachstadt Güstrow
- Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Hansestadt Anklam
- Hansestadt Stralsund
- Hansestadt Wismar
- Landeshauptstadt Schwerin
- Residenzstadt Neustrelitz
- Stadt Bad Doberan
- Stadt Bergen auf Rügen
- Stadt Boizenburg/Elbe
- Stadt Grevesmühlen
- Stadt Hagenow
- Stadt Ludwigslust
- Stadt Parchim
- Stadt Waren (Müritz)
- Stadt Wolgast
- Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als 20 planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden mit Tarifbeschäftigten zu besetzenden Stellen

zum Beispiel die Landesforstanstalt

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände müssen keine Stellen vorbehalten. Außerdem gilt der Stellenvorbehalt nicht bei Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst und bei Einstellungen in den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrerin oder Lehrer.

Um welche Stellen geht es?

Einstellungen in den Vorbereitungsdienst	• Stellen für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter
Durch Tarifbeschäftigte zu besetzende freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen	• unbefristet zu besetzende Stellen
Einstellungen in vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse	• Ausbildungsstellen mit dem Ziel der unbefristeten Übernahme nach erfolgreichem Abschluss

Befristete Einstellungen sowie Einstellungen in Ausbildungsverhältnisse ohne Übernahmegarantie sind folglich nicht relevant.

Stellen des höheren Dienstes bzw. oberhalb der Entgeltgruppe E 12 TV-L oder der entsprechenden Entgeltgruppe anderer Tarifverträge sind ebenfalls nicht betroffen.

Wie viele Stellen sind vorzubehalten?

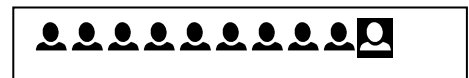
Bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst jeweils innerhalb	• der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (einfacher Dienst): jede 6. Stelle • der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (mittlerer Dienst): jede 6. Stelle • der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (gehobener Dienst): jede 9. Stelle
Von den durch Tarifbeschäftigte zu besetzenden Stellen jeweils innerhalb	• der Entgeltgruppen E 1 bis E 4 TV-L oder der entsprechenden Entgeltgruppen anderer Tarifverträge: jede 10. Stelle • der Entgeltgruppen E 5 bis E 9a TV-L oder der entsprechenden Entgeltgruppen anderer Tarifverträge: jede 10. Stelle • der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 TV-L oder der entsprechenden Entgeltgruppen anderer Tarifverträge: jede 10. Stelle

Wie werden die vorzubehaltenden Stellen ermittelt?

In der Praxis hat es sich bewährt, die (beabsichtigten) Einstellungen fortlaufend zu erfassen und zu zählen („Zählstellen“).

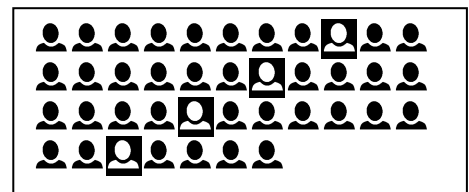
Beispiel 1

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat bislang bereits vier Sachbearbeiter/innen der Entgeltgruppe E 9b TV-L, zwei Sachbearbeiter/innen der Entgeltgruppe E 11 TV-L und drei Sachbearbeiter/innen der Entgeltgruppe E 12 TV-L unbefristet eingestellt. Nun soll eine weitere unbefristete Einstellung in der Entgeltgruppe E 11 TV-L erfolgen. Es handelt sich um die 10. zu besetzende Stelle aus dem Bereich der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 TV-L und somit um eine vorzubehaltende Stelle.



Beispiel 2

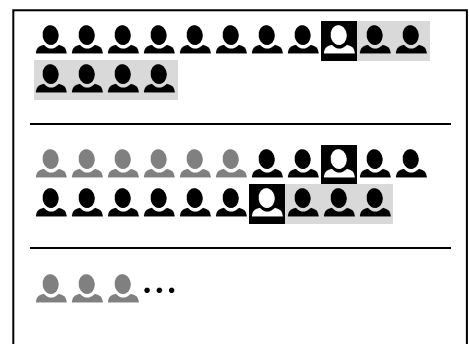
Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes beabsichtigt, zum 1. Oktober 40 Anwärter/innen in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst einzustellen. Jede 9. Stelle ist vorzubehalten, also werden vier Vorbehaltsstellen errechnet.



Wird in einem Kalenderjahr keine Vorbehaltsstelle errechnet, so sind die bei der Berechnung zugrunde gelegten Stellen jeweils in das nächste Kalenderjahr zu übertragen, bis eine Vorbehaltsstelle errechnet wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Rest von Stellen verbleibt.

Beispiel 3

Das Oberlandesgericht beabsichtigt, zum 1. August 15 Rechtspflegeranwärter/innen in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Justizdienst einzustellen. Jede 9. Stelle ist vorzubehalten, also wird eine Vorbehaltsstelle errechnet. Im darauffolgenden Jahr sollen erneut 15 Rechtspflegeranwärter/innen eingestellt werden. Es wurden sechs „Zählstellen“ aus dem Vorjahr übertragen, sodass nun zwei Vorbehaltsstellen errechnet werden. Der verbleibende Rest von drei Stellen wird wiederum in das Folgejahr übertragen.



Die Vormerkstelle stellt für die Berechnung der Vorbehaltsstellen einen [Berechnungsbogen](https://karriere-in-mv.de/files/web/berechnungsbogen.docx)⁵ zur Verfügung.

⁵ <https://karriere-in-mv.de/files/web/berechnungsbogen.docx>

Wie ist zu verfahren, wenn eine Vorbehaltsstelle ermittelt wurde?

Die ermittelten Vorbehaltsstellen sind der Vormerkstelle unverzüglich mitzuteilen. Für die Mitteilung ist der von der Vormerkstelle bereitgestellte [Pendelbogen](#)⁶ zu verwenden.

Die Vormerkstelle prüft, ob Eingliederungsberechtigte mit entsprechendem Einstellungswunsch bei ihr registriert sind. Ist dies der Fall, unterbreitet sie der Einstellungsbehörde unter Verwendung des Pendelbogens einen Zuweisungsvorschlag. Zugleich fordert die Vormerkstelle diese Eingliederungsberechtigten auf, sich unmittelbar bei der Einstellungsbehörde zu bewerben.

Die Einstellungsbehörde teilt nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Vormerkstelle unter Verwendung des Pendelbogens mit, ob sich eingliederungsberechtigte Personen beworben haben und ob diese geeignet sind.

Geeignete Eingliederungsberechtigte werden von der Vormerkstelle zur Einstellung auf die vorbehaltenen Stellen zugewiesen und sind einzustellen.

Haben sich mehr geeignete Eingliederungsberechtigte beworben, als Vorbehaltsstellen zur Verfügung stehen, wählt die Einstellungsbehörde aus, welche dieser eingliederungsberechtigten Personen eingestellt werden.

Soweit sich keine geeigneten Eingliederungsberechtigten beworben haben, kann die Einstellungsbehörde die vorbehaltenen Stellen anderweitig besetzen.

Eine Darstellung des Standardablaufs ist diesem Informationsschreiben als Anlage beigelegt.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Vormerkstelle unter karriere-in-mv.de/vor-merkstelle.

Bei Fragen wenden Sie sich gern jederzeit an Lutz Ninnemann (Telefon: 0385 588 14542, E-Mail: vormerkstelle@fm.mv-regierung.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lutz Ninnemann

⁶ <https://karriere-in-mv.de/files/web/pendelbogen.docx>